



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 02.12.2025**80. Jahrgang****Nr. 12**

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt**Seite**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land;	2
Dritte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungseinrichtung	
Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land;	2
Vierte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	
Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Verbandssatzung	2
Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Beitrags- und Gebührensatzung zur jeweils gültigen Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)	9
Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg;	13
16. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung	

Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land

Zweckverband IKG

Bekanntmachung

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land gibt bekannt, dass er in seiner Sitzung am 13.11.2025 die

Dritte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land (BGS-WAS) vom 1. Januar 2014 beschlossen hat.

Die Satzung liegt in der Zeit vom **02.12.2025 bis 23.12.2025** in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr.103, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Aichach, den 1. Dezember 2025

Klaus Habermann
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land

Zweckverband IKG

Bekanntmachung

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land gibt bekannt, dass er in seiner Sitzung am 13.11.2025 die

Vierte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land (BGS-EWS) vom 1. Januar 2014 beschlossen hat.

Die Satzung liegt in der Zeit vom **02.12.2025 bis 23.12.2025** in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr.103, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Aichach, den 1. Dezember 2025

Klaus Habermann
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe vom 26.11.2025

Die Gemeinden schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 86559 Adelzhausen-Landmannsdorf, Lantmarstraße 30.

(3) Die Aufgabe des Zweckverbandes (§ 4) wird durch den Betrieb eines Unternehmens, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt wird, erfüllt.

(4) Das Stammkapital beträgt 2.556.459,40 €.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

a) aus dem Landkreis Aichach-Friedberg

die Gemeinde Adelzhausen mit den Ortsteilen

- | | |
|--------------------|------------------|
| 1) Adelzhausen | 7) Holzschnüster |
| 2) Brandbauer | 8) Irschenhofen |
| 3) Brandfischer | 9) Landmannsdorf |
| 4) Burgadelzhausen | 10) Michelau |
| 5) Haunsried | 11) Tremmel |
| 6) Heretshausen | 12) Weinsbach |

die Stadt Aichach mit den Ortsteilen

- | | |
|--------------|-------------|
| 1) Unterneul | 2) Neumühle |
|--------------|-------------|

die Gemeinde Dasing mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1) Bitzenhofen | 7) St. Franziskus |
| 2) Heimat | 8) Taiting |
| 3) Laimering | 9) Tattenhausen |
| 4) Malzhausen | 10) Wessiszell |
| 5) Neulwirth | 11) Ziegelbach |
| 6) Rieden | |

die Gemeinde Eurasburg mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|-------------------|
| 1) Eurasburg | 7) Hergertswiesen |
| 2) Brand | 8) Hinterholz |
| 3) Brugger | 9) Kaltenegge |
| 4) Freienried | 10) Pfandlaich |
| 5) Ganswies | 11) Rehrosbach |
| 6) Habermühle | |

die Stadt Friedberg mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|---------------|
| 1) Bachern | 6) Rinnenthal |
| 2) Bestihof | 7) Rohrbach |
| 3) Griesmühle | 8) Wittenberg |
| 4) Harthausen | 9) Gagers |
| 5) Paar | |

die Gemeinde Merching mit dem Ortsteil

- | |
|-------------|
| 1) Hochdorf |
|-------------|

des Marktes Mering mit dem Ortsteil

- | |
|--------------|
| 1) Baierberg |
|--------------|

die Gemeinde Ried mit den Ortsteilen

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1) Asbach | 7) Holzburg |
| 2) Baindlkirch | 8) Neuried |
| 3) Burgstall | 9) Rettenbach |
| 4) Eismannsberg | 10) Riedhof |
| 5) Glon | 11) Sirchenried |
| 6) Hörmannsberg | 12) Zillenberg |

die Gemeinde Sielenbach mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|----------------|
| 1) Sielenbach | 3) Schafhausen |
| 2) Morabach | 4) Tödtlenried |

der Gemeinde Steindorf mit den Ortsteilen

- | | |
|--------------|------------------|
| 1) Steindorf | 2) Hofheggenberg |
|--------------|------------------|

b) aus dem Landkreis Dachau

die Gemeinde Odelzhausen mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|----------------|
| 1) Gaggers | 5) Roßbach |
| 2) Hadersried | 6) Sittenbach |
| 3) Höfa | 7) Sixtnitgern |
| 4) Miegersbach | 8) St. Johann |

die Gemeinde Pfaffenhofen/Glone mit den Ortsteilen

- | | |
|-----------------------|----------------|
| 1) Pfaffenhofen/Glone | 7) Oberumbach |
| 2) Bayerzell | 8) Stockach |
| 3) Ebersried | 9) Unterumbach |
| 4) Egenburg | 10) Wagenhofen |
| 5) Kaltenbach | 11) Weitenried |
| 6) Miesberg | |

c) aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck

die Gemeinde Egenhofen mit dem Ortsteil

- 1) Weyhern

Die Gemeinde Hattenhofen mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1) Hattenhofen | 3) Loitershofen |
| 2) Haspelmoor | 4) Ostermoos |

die Gemeinde Mittelstetten mit den Ortsteilen

- | | |
|------------------|---------------|
| 1) Mittelstetten | 4) Oberdorf |
| 2) Hanshofen | 5) Tegernbach |
| 3) Längenmoos | 6) Vogach |

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gebietsteile seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands und seiner Mitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage ein-schließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung für Löschwasser für den Grundschatz soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Nach Maßgabe seine vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch an Dritte (Wassergäste: Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Etwaige Überschüsse aus Nebengeschäften (Wasserlieferung an Dritte, Bau und Installationen von Anschlüssen, etc.) sind zur Finanzierung der Aufgaben nach Absatz 1 zu verwenden.

(6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstige Unterlagen und Daten

(8) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet den ersten Bürgermeister und für jedes Versorgungsgebiet zusätzlich einen weiteren Verbandsrat ab 50.000 cbm bis 100.000 cbm und je weitere angefangene 50.000 cbm Wasserverbrauch. Es ist der Wasserverbrauch im Kalenderjahr vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit heranzuziehen. Hierbei gilt jede selbständige Gemeinde als Versorgungsgebiet. Die für ein Versorgungsgebiet entsandten Verbandsräte sollen ihren Wohnsitz im jeweiligen Versorgungsgebiet haben.
- (3) Die Berechnung der Zahl der Verbandsräte wird alle 6 Jahre vorgenommen. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Amtszeit ist die neue Verbandsversammlung zu konstituieren.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertreter ausüben. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Vertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigen Gründen widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Sitzungsunterlagen werden in schriftlicher oder in elektronischer Form bereitgestellt. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist oder sämtliche Verbandsräte erscheinen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche

Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche) sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern/den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung der jährlichen Haushaltssatzung mit Wirtschafts- und Finanzplan, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellungen des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 11. Bestellung eines Geschäftsleiters.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist.

Die Verbandsversammlung kann unbeschadet des Abs. 1 diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 bis 9. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind gem. Art. 52 BayGO in der Regel öffentlich.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss kann jederzeit vom Vorsitzenden über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Vorsitzende (§ 17) oder Geschäftsleiter (§ 20) oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere über
1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,- € übersteigen;
 2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,- € übersteigen;
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- € überschreitet;
 4. Aufnahme von Darlehen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;
 6. Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,- € übersteigt;
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;

8. Handlungen jeder Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, ab einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000 €,
 9. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um mehr als 10 % oder insgesamt mehr als 50.000 € erhöhen.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss weiter über personelle Angelegenheiten (nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 KommZG), soweit nicht der Vorsitzende (§17) dafür zuständig ist.
- (5) Der Verbandsausschuss gibt den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in seinen Ausschüssen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für:
 1. alle Angelegenheiten unterhalb der für den Verbandsausschuss in § 14 Abs. 3 festgelegten Schwellenwerte. Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
 2. Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 3. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
 4. alle Personalangelegenheiten
 - 4.1 unterhalb der für den Verbandsausschuss in § 14 Abs. 4 festgelegten Entgeltgruppen. Dies sind insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Einstellung,
 - b) Höhergruppierung
 - c) Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.
 - 4.2 Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVV.
 - 4.3 Der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften
 - 4.4 Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten
 - 4.5 Dienstaufsicht aller Bediensteten.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Verbandsvorsitzende verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für § 5-22, 24 und 25 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Anwendung, mit der Maßgabe, dass an Stelle des Werkleiters der Verbandsvorsitzende an Stelle des Werkausschusses die Verbandsversammlung tritt; sowie die Bestimmung des §§ 25 EBV über die Abschlussprüfung keine Anwendung finden. Bestimmungen, die nach der EBV in der Betriebssatzung zu treffen sind, sind in der Verbandssatzung getroffen worden. Es wird die KommHV-Doppik angewendet.

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Bemessungsgrundlage: der Wasserverbrauch im vorletzten Wirtschaftsjahr
 - c) der Umlagesatz;
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die Bemessungsgrundlage im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage) und ferner für die Übergangszeit von 10 Jahren der
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (7) Der Wasserverbrauch wird nach dem Fälligkeitsjahr vorhergehenden Jahr bemessen.

§ 24 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung mit Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25 Jahresabschluss, Prüfung:

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten öffentlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus zwei Verbandsräten.
- (3) Nach der öfflichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt. Sie beschließt über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehene Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg anordnen.

§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzuordnen.

§ 28 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsversetzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2024 außer Kraft.

Eurasburg, den 26.11.2025

Gez. Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Beitrags- und Gebührensatzung zur jeweils gültigen Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) Zweckverbands zur Wasserversorgung der Adelburggruppe vom 26.11.2025

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für Grundstücke die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, aber tatsächlich Wasserverbrauch entsteht, wenn für sie nach §4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Aufgrund bestehender Dachschrägen wird die Fläche im Dachgeschoss mit 70 % der gesamten Dachgeschoßfläche angerechnet.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,60 € netto / 1,71 €/Jahr brutto (§15) |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,10 € netto / 9,74 €/Jahr brutto (§15) |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler nach §19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m ³ /h:	24,00 €/Jahr netto	/	25,68 €/Jahr brutto (§15)
bis 10 m ³ /h:	57,60 €/Jahr netto	/	61,63 €/Jahr brutto (§15)
bis 16 m ³ /h:	96,00 €/Jahr netto	/	102,72 €/Jahr brutto (§15)
über 16 m ³ /h:	384,00 €/Jahr netto	/	410,88 €/Jahr brutto (§15)

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt 1,49 €/netto bzw. 1,59 €/brutto (§15) pro m³ entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden bzw. defekt ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird. Bei unberechtigter Wasserentnahme werden mindestens 100 m³ berechnet.

§11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebühren für vorübergehenden Anschluss

- (1) Bei Standrohrausgaben gemäß § 17 der Wasserabgabesatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Nutzungsgebühren für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers bis einschließlich 5 Ausleihstage pro angefangenem Werktag 20,00 €/ netto (21,4 € brutto nach §15). Ab 6 Ausleihstage pro angefangenem Werktag 10,- € (10,70 € brutto nach §15). Wochenenden und Feiertage zählen nicht als Ausleihtag.
 - b) Für die Ausgabe eines Standrohrs, wird bis zur Rückgabe eine Kaution in Höhe von 500,- € einbehalten.
 - c) Die Wassergebühr bemisst sich nach § 10 Abs. 1 der Satzung.
 - d) Bearbeitungsgebühr pro Ausleihe: 50,- € (53,50 € brutto nach §15).
- (2) Bei einem Bauwasseranschluss ohne Messeinrichtung werden folgende Pauschalen verrechnet:
- a) Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke, wird eine Verbrauchsmenge von 50 m³ pro angefangenes Kalenderjahr berechnet
 - b) Die Herstellung des Bauwasseranschlusses wird nach Aufwand und Arbeitszeit dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art 8 Abs. 8 i.V.m. Art 5 Abs. 7 KAG)

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 30.06 eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Adressänderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Beitrags- und Gebührensatzungsetzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2024 außer Kraft.

Eurasburg, den 26.11.2025

Gez. Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

**Bekanntmachung der 16. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**

Am Dienstag, den 16.12.2025, um 14:00 Uhr
findet im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Augsburg (Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg)
die
16. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Haushaltswirtschaft;
Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan 2026 - Beschlussvorlage -
2. Haushaltswirtschaft;
Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2024 –
Prüfungsbericht und Feststellung der Jahresrechnung - Beschlussvorlage -
3. Haushaltswirtschaft;
Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2024 gem.
Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 102 Abs. 3 GO - Beschlussvorlage -
4. TRUST IV;
Nachbetrachtung des RDB Augsburg im Jahr 2025 - Beschlussvorlage -
5. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - Beschlussvorlage -
6. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen - Kenntnisnahme -

Augsburg, den 25.11.2025

Gez.

Eva Weber
Verbandsvorsitzende
